



**Richtlinien der studentischen Jobvermittlung
des studierendenWERKs BERLIN**
(in der vom Verwaltungsrat am 17.02.2011 beschlossenen Fassung)

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Jobvermittlung ist eine Einrichtung des studierendenWERKs BERLIN, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Bei der Durchführung der Jobvermittlung sind die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) sowie der Arbeitsvermittlerverordnung (AVermV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Jobvermittlung wirkt nachdrücklich darauf hin, dass Arbeit suchende Studierende von den Auftraggeber*innen nicht wegen ihrer Nationalität und ihres Geschlechts benachteiligt werden.
- (3) Arbeitsverträge/Werkverträge/Honorarverträge/Praktikumsverträge kommen ausschließlich zwischen den vermittelten Studierenden als Auftragnehmer*innen und den Arbeitgeber*innen als Auftraggeber*innen zustande.
- (4) Bei Aufträgen für gewerbliche Unternehmen und für freiberuflich Tätige sind die Vermittelten gegen einen Arbeitsunfall durch den/die Auftraggeber*in bei der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Eine Unfallmeldung erfolgt daher ausschließlich über den/die Auftraggeber*in an die zuständige Berufsgenossenschaft. Bei Aufträgen für Privathaushalte sind die Studierenden mittels Haushaltscheckverfahren den Auftraggeber*innen bei der Bundesknappschaft (Minijobzentrale) anzumelden und dadurch gegen Arbeitsunfall versichert.
- (5) Die Vermittelten sind gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht durch die Vermittlungseinrichtung nicht versichert. Bei Vermittlungen an gewerbliche Arbeitgeber*innen ist die jeweilige Betriebshaftpflichtversicherung zuständig. Bei Vermittlung an private Arbeitgeber*innen muss die Zuständigkeit in jedem Einzelfall mit der privaten Haftpflichtversicherung des Studierenden geklärt werden.
- (6) Alle Teilnehmer*innen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Studierenden sind verpflichtet, die zur Prüfung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (7) Die Jobvermittlung übernimmt, bei Beauftragung durch den/die Arbeitgeber*in, neben der steuerlichen Veranlagung der Verdienste auch die sozialversicherungsrechtlichen Meldungen an die Krankenkassen und Sozialversicherungsträger.
- (8) Eine erfolgreiche Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis/Praktikumsverhältnis ist von den individuellen Qualifikationen der Teilnehmer*innen abhängig. Das studierendenWERK BERLIN selbst kann keine erfolgreiche Vermittlung zusichern.

§ 2 – Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnehmer*innen der Vermittlungseinrichtung können alle Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 StudWG bzw. der über einen Kooperationsvertrag mit dem studierendenWERK BERLIN verbundenen Bildungseinrichtungen sein.
- (2) Für die Teilnahme an der Jobvermittlung ist eine pauschale Teilnahmegebühr pro Semester zu entrichten, mit der sämtliche Gebühren, mit Ausnahme der Teilnahme an der Weihnachtsmann-Aktion, abgedeckt sind.
- (3) Für die Weihnachtsmann-Aktion gelten gesonderte Bedingungen.
- (4) Zur Anmeldung/Vermittlung/Lohnabrechnung sind erforderlich:



- a. Immatrikulationsbescheinigung mit Informationen zum Status der Beurlaubung für das laufende Semester,
 - b. gültiger Personalausweis bzw. Reisepass in Verbindung mit der Meldebestätigung,
 - c. ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis,
 - d. Lohnsteuerkarte für das laufende Jahr/ab 2012 nur noch Steuer-Identifikationsnummer,
 - e. ein Passbild (auch Farbkopie),
 - f. Angabe der Bankverbindung (mit Nachweis),
 - g. Sozialversicherungsausweis,
 - h. Angabe der Krankenkasse bzw. Einzugsstelle,
 - i. Entrichtung des Teilnahmebeitrags für das laufende Semester.
- (5) Die Anmeldung/Vermittlung kann nur unter Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.
 - (6) Zu Beginn eines jeden Semesters muss der Fortbestand der Teilnahmevoraussetzungen durch die Abgabe der Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist spätestens bis zum 1. April bzw. 1. Oktober zu führen.
 - (7) Änderungen bzgl. der personenbezogenen Daten, wie z. B. Adresse, Krankenkasse, Bankverbindung oder Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, sind durch die Studierenden unaufgefordert der Jobvermittlung mitzuteilen.
 - (8) Die Teilnahme an der Vermittlung endet i. d. R. automatisch nach einer Gesamtteilnahme von zehn Jahren.
 - (9) Teilnehmer*innen können bei Verstößen gegen die Richtlinien und/oder Ausführungsvorschriften von der Vermittlung ausgeschlossen werden. Vermittlungssperren werden den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
 - (10) Bei Ausschluss/Vermittlungssperrung wegen Richtlinienverstoß besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 3 – Vermittlung/Abrechnung

- (1) Zur Vermittlung/Abrechnung legen die Teilnehmer*innen ihre aktuellen Unterlagen gemäß § 2 (4) vor. Neben Arbeitsangeboten mit lohnsteuerlicher Veranlagung über das studierendenWERK BERLIN ist, auf Wunsch sowohl der Studierenden als auch der Auftraggeber*innen, auch die bloße Vermittlung bzw. Veröffentlichung von Stellenanzeigen möglich.
- (2) Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen und Vermittlung von Studierenden ist für Auftraggeber*innen gebührenpflichtig.
- (3) Vermittlungsscheine, die über das studierendenWERK BERLIN steuerlich veranlagt werden sollen, sind vollständig und von dem/der Arbeitgeber*in bestätigt abzugeben.
- (4) Ein vermitteltler Arbeitsauftrag muss unverzüglich vom Studierenden bei dem/der Auftraggeber*in (telefonisch/per Mail) bestätigt werden. Bei Neuvermittlung dürfen maximal zwei noch nicht abgerechnete, innerhalb der Acht-Wochen-Frist liegende Vermittlungsscheine ausgegeben sein.
- (5) Alle Teilnehmer*innen der Vermittlungseinrichtung können – sofern der/die Auftraggeber*in damit einverstanden ist – auch Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, die nicht ausdrücklich durch die Mitwirkung der Vermittlungseinrichtung zustande gekommen sind, über die Vermittlungseinrichtung sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlich abrechnen (sog. „Selbstabholerscheine“).



- (6) Für Studierende, die ihre lohnsteuerrechtliche Veranlagung über die Jobvermittlung vornehmen wollen, übernimmt das studierendenWERK BERLIN für die entsprechend anfallenden Abgaben die Haftung.
- (7) Vermittlungsscheine sind daher binnen einer Frist von acht Wochen zur Abrechnung einzureichen. Das studierendenWERK BERLIN ist berechtigt, bei verspäteter Abgabe Mahngebühren zu erheben.
- (8) Die Jobvermittlung gibt sich ein Beschwerdemanagement. Über ein gegenseitiges Online-Bewertungssystem von Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen soll eine bessere Kundenzufriedenheit erreicht werden.

§ 4 – Datenschutz

Für die Vermittlungseinrichtung gelten die Datenschutzbestimmungen des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.03.2011 in Kraft.